

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 33.

Verantwortl. Redacteur Fr. Hübner.
Sprechstunde d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen in den Wochenenden
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 221.

Donnerstag den 8. August.

1872.

Auflage 10100.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,
incl. Frangobrief 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Thlr.
mit Postbefreiung 12 Thlr.
Inserate
4gepalteme Druckzeitung 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Anzeigen unter d. Redactionsschrift
die Spalte 2 Ngr.
Filiale:
Otto Rieme, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hält es im öffentlichen Interesse für geboten, nach-
stehenden Auszug aus dem Gesig- und Berordnungsblatte, sowie im Dresdner Journale und in
der Leipziger Zeitung bekannt gemachten Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den
öffentlichen Wegen betreffend, noch hierdurch besonders zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten
zu bringen, daß die Aufsichtsbefugnisse zu strenger Vigilanz angewiesen sind.
Leipzig, den 5. August 1872.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Flügmann.

Auszug

aus der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen
Wegen betreffend.

§. 1.

1. Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen be-
schädigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder beengt, oder dessen Sicherheit gefährdet, be-
lastigend oder den Anstand verletzende Uebelthätigkeiten auf oder an dem Wege verurtheilt, oder sich an
den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insoweit nicht straf-
rechtliche Bestimmungen darauf Anwendung finden, außer dem Schadenersatze polizeilich mit Geld-
strafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Dieser Strafen verfällt insbesondere:

1) Wer Straßenbau-Materialien außerhalb der von dem Straßenbau-Beamten angewiesenen
Plätzen abladet, oder Gegenstände irgend welcher Art, z. B. die an die Räder von Fuhrwerk wäh-
rend des Anhaltens gelegten Steine auf dem Wege oder in den Seitengräben ohne besondere Ge-
nehmigung der Wegpolizeibehörde oder der Straßenaufsichts-Beamten liegen läßt. Außer der Strafe
hat der Contravenient, wenn er nicht selbst für die Begräunung sorgt, auch noch die dadurch ent-
stehenden Kosten zu tragen.

2) Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Geß- und Schankwirtschaften,
Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements oder auf irgend eine andere Weise
sperrt oder hemmt.

3) Wer Fuhrwerk breiter als höchstens 2,5 Meter beladet. Der Contravenient hat, abgesehen
von der dadurch verurtheilten Strafe, die sofortige oder doch an der nächsten passenden Stelle zu be-
wirkende Umladung vorzunehmen oder geschehen zu lassen, daß sie auf seine Kosten Amtswegen
ausgeführt werde.

4) Wer mit mehr als 2 Zugthieren neben einander gespannt auf Wegen fährt, welche nicht
wenigstens 7 Meter ausschließlich der Seitengräben breit sind. Auf Handfuhrwerk bezieht sich jedoch
diese Bestimmung nicht.

5) Wer mit mehreren Fuhrwerken irgend welcher Art neben einander fährt, oder auch zwei
Wagen hinter einander in der Art zusammenhängt, daß an den vorderen Wagen die Deichsel des
hinteren Wagens lang angehängt wird, ohne daß demselben eine besondere Person zum Lenken,
Femmen u. s. w. beigegeben ist.

6) Wer durch oder in den Seitengräben, ingleichen auf den Fußwegen fährt, reitet oder Vieh
treibt oder hütet.

7) Wer Bauhölzer, Ackergeräthschaften und andere die Oberfläche des Weges beschädigende Ge-
genstände außer bei Schlittenbahnen schleppt, ingleichen bei schwerem Fuhrwerke wie Wagenräder, ohne
sich hierzu eines Hemmschuhs oder Klotzes zu bedienen, wozu am Umkehren hindert.

8) Wer Hemmschuhe auf der Oberfläche des Weges schleppt oder an den Bauhölzern des Wagens
aufhängt.

9) Wer bei dem Transporte von Langhölzern mittelst Wagens oder Schlittens nicht außer dem
Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Stierzer) verwendet, welcher das Hinterrad des Wagens
oder Schlittens, beziehentlich die mittelst einer Kette oder eines Taues möglichst fest zusammen zu
halten den Wipfelenden der Langhölzer zu lenken und während der Dunkelheit eine brennende Laterne
zu führen hat.

10) a) Wer auf gegebenes Zeichen (bei den Wägen mit dem Horne, bei an-
deren Fuhrwerken durch Anrufen oder auf sonst eine vernünftige Weise) nicht
sogleich und zwar dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke
nach rechts, auf die Hälfte des Weges ausweicht.

b) Wer den auf Schienenwegen gehenden, für diese bestimmten Fuhrwerken sowohl beim Ent-
gegenkommen als beim Ueberholen nicht stets das ganze Gleis frei läßt.

11) Wer bei geschlossenem Schuss nicht sein Fuhrwerk mit Geläute verleiht.

12) Wer durch schnelles Fahren und Reiten oder

13) Durch ungebührliches Fahren und Reiten, oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Schen-
ken von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Anders gefährdet.

14) Wer als Fuhrwerkführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während
des Fahrens schläft, oder sich, ohne die Thiere abgesteuert und festgebunden zu haben, vom Fuhr-
werke entfernt, ebenso auch, wer während des Fahrens auf der Deichsel oder auf einem an der
Seite des Wagens hervorstehenden Dreie sitzt.

15) Wer vom 1. Januar 1874 an noch Hemm- und Schleppschuhe gebraucht, welches so ein-
gerichtet ist, daß bei dessen Anwendung der Fuhrwerkführer genöthigt ist die Zügel loszulassen.

16) Wer vom 1. Januar 1873 an zur Leistung der Pferde sich nicht ausschließlich der Doppel-
schal (genannte Kreuzschal) bedient. Ackerfabren sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Das fünfzigjährige Jubiläum des akademischen Gesangvereins Paulus.

irtinerte hier wesentlich an die Leistungen des
Berliner Domchor. Würdig diesen beiden an
die Seite trat die Reproduktion des Mendel-
sohn'schen „Responsorium und Hymnus“, einer
Composition, die, so recht aus der innersten Wert-
gang, von schlagender Wirkung ist. Das
Arndt'sche Danklied, componirt von Julius Rieg,
welcher immer das Rechte zu treffen weiß, sobald
es sich um ein „Frisch auf — und werde Klang“
für die Singstimmen handelt, wollte sich uns
noch mehr empfehlen, als das später aufzuführende
Krioso desselben Componisten und ein Agnus Dei
von Julius Otto; beide letztgenannte Compo-
sitionen sind zwar reich an schönen Klangeffecten,
verdanken ihre Entstehung aber wohl mehr der,
immerhin geistvollen, Anregung des Concertsaals,
als einem Bedürfnis für die Kirche zu schaffen.
Unter den A capella-Gesängen ist noch des Chorals
„Wachet auf! ruft uns die Stimme“ zu gedenken,
welcher in einer Harmonisirung aus dem 17. Jahr-
hundert der das Concert eröffnenden Ouverture
zu „Paulus“ von Mendelssohn folgte und mit
äußerster Geschlossenheit und Kraft executirt wurde.
Wenn hierbei die Ländre ihres Wänterrufs zeit-
weilig zu angestrengt warteten, so haben sie gegen
Ende des Concerts dafür sicherlich büßen müssen,
und man konnte sich nicht wundern, daß bei so
angestrengter Thätigkeit ihre Kraft stellenweise
zu ermatten begann.

III.
p. Leipzig, 6. August. Das erste Concert,
welches der Universitäts-Gesangverein der Pauliner
gelegentlich seiner fünfzigjährigen Jubelfeier ver-
anstaltete, fand heute Nachmittags in der hiesigen
Paulinerkirche statt, und zwar so zu sagen
inter privatos parvatos, sodas dem Referenten,
als einem der Geliebten zunächst die Pflicht er-
wächst, im Namen der Uebrigen dafür zu danken.
Das auerlesene Programm, welches nicht
weniger als vierzehn Nummern enthält, gelangte
unter Mitwirkung des Gewandhausorchesters und
mehrerer aus Rühmlichkeit bekannter Solisten
durch den Verein selbst und seinen tüchtigen
Dirigenten, Herrn Dr. Langer, zur Ausfüh-
rung, wobei die Kundauer der Sänger in erster
Linie anzuerkennen ist.

Die Chorleistungen waren alle auf Sorg-
fältigkeit einstudirt, und besonders die beiden A capella-
Gesänge aus dem 16. Jahrhundert: „O bone
Jesu“ von Palestrina und „Miserere“ von Orlando
di Lasso, dem „arabischen Palestrina“, erwiesen
sich als wahre Meisterleistungen, auf die der
Verein stolz sein kann. Das äußerste Piano in
den Gesängen, welche prompt und sicher erfolgten,
das feine Nuancirung im Vortrag des Chores,
das eine ganz vorzügliche Akkordstellung

§. 3.
II. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder gegen die für einzelne Wege oder
für einen gewissen Umkreis etwa noch zu treffenden besonderen Vorschriften kann der Contravenient
unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatze, sowie der strafrechtlichen
Abhandlung der Zuwiderhandlung weitere Polizeiuuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den
Aufsichtsbeamten (Bezwärtter u.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher
entweder durch seine Dienstleistung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm aus-
zuweisende mit dem Dienststempel der zuständigen Wegpolizeibehörde versehenen Quittung sofort
10 Ngr. Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient
weitere Polizeiuuntersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung
auf Contraventionen gegen die Vorschrift unter 10b, auch nicht auf Contraventionen, welche bereits
widerholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe erlitten oder
sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der
Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Berweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme
Flag, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung und zwar bei Zuwiderhandlungen, welche fiskalische
Strafen betreffen, auf denen Einspruch erhoben wird, bei dem zuständigen Hauptsteuer- oder
Hauptzolllanten, im Uebrigen aber bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und
sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Klärung zu verfahren, oder,
baldern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und
bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§. 5.
III. Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Verordnung
nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder
Statuten geregelt sind oder werden.

Dresden, am 9. Juli 1872.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
Für den Minister: von Tümmel, von Rossi, Wallwig.

Feldverpachtung.

Da in dem am 1. d. Mon. abgehaltenen Verpachtungstermine für das dem hiesigen Johanns-
hospitale gehörige, an der Bagertischen Eisenbahn gelegene: **Feldstück**, Parzellen Nr. 2486, 2492/3,
der Stadtst. von 4 **Stktr 60 Ar — 8 Acker 94 1/2, Qu.-M. Flächeninhalt**, ein un-
annehmbar erscheinendes Gebot nicht gethan worden ist, so haben wir den Zuschlag abgelehnt, ent-
lassen hiermit in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die Bietter ihrer darauf ankommenen Gebote
und beräumen zu dessen **Verpachtung auf die 9 Jahre 1873 bis mit 1881** einen andern
weiteren Versteigerungstermin auf **Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr**, an.
Wir fordern Pachtlustige auf, in demselben zur angegebenen Zeit an Rathsstelle zu er-
scheinen und ihre Pachtgebote zu thun.

Die **Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen**, sowie der betreffende Situationsplan liegen
schon vor dem Termine in unserer Rathst.-Expedition im alten Johannshospitale zur Einsicht-
nahme aus, wo auch sonst etwa gewünschte Auskunft über das zu verpachtende Feld erteilt
werden würde.

Leipzig, den 5. August 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch, Gerull.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren oder sonst als abhanden gekommen hier angezeigten Pfandheime
La. D. Nr. 2085, 5131, 6187, 12472, 15713, 17059, 17288, 22250, 22252, 22253, 25489, 26556,
29161, 80330, 32637, 33279, 45452, 51795, 52398, 53924, 54006, 57313, 59221, 59404, 63107,
64181, 64524, 66189, 67249, 67250, 67308, 68486, 69718, 70088, 70116, 70910, 73631, 74162,
74163, 77171, 77172, 77173, 77174, 77175, 77176, 77294, 77485, 77516, 78755, 78965, 79921,
81145, 82086, 89463, 91247, 95450 und 98831 worden hierdurch aufgefordert, sich damit unver-
züglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daraus zu beweisen, oder dieselben gegen
Verlohrung zurückzugeben, widrigenfalls, der Verlohrung gemäß, die Pfänder den Angelegern
werden ausgeliefert werden.
Leipzig, 6. August 1872.

Leihhaus und Sparcasse zu Leipzig.

Bekanntmachung.

die **Verammlung der deutschen Naturforscher in Leipzig** betr.
Obwohl in den letzten Tagen die Zahl der unter angebotenen Freiquartiere,
wie wir hiermit unter aufrichtigem Danke anerkennen, sich vermehrt hat, so
bedenken dieselben doch noch nicht hinreichend die Wohnungsbedürfnisse unserer
Festgenossen.

Wir fordern deshalb die **Bewohner Leipzig**, welche gesonnen sind, Fest-
theilnehmer in der Zeit vom 11. bis 18. August d. J. gegen Entschädigung
in Logis zu nehmen, auf, sich in unserem Geschäftsburau Paulinum 1. Stage,
Eingang von der Universitätsstraße, unter genauer schriftlicher Angabe der
Wohnungen und der verfügbaren Räume, sowie ihrer Forderung für Stube
und Tag anzumelden.

Leipzig, am 1. August 1872.

Der Wohnungsausschuß.
Eisonreich.

Die Ouverture wie alle Ensemble-Kum-
mern mit Orchester legten Zeugniß ab von
der Tüchtigkeit dieser letzteren, über die seine Worte
weiter zu verlieren sind. Daß der Sängerchor,
welcher in jenen anstrengenden Eingangspiccen
der mittelalterlichen Kunst seine Feinprobe be-
standen hatte, es sich anlegen sein ließ, mit
dem Orchester gleichen Schritt zu halten und per
aspera et astra dem belebenden Impuls seines
Dirigenten zu folgen, wird Jeder selbst empfun-
den haben, der den beiden doppelchörigen Orchester-
stücken: Hymnus „Herr unser Gott“ von Franz
Schubert, und „Bergweisse nicht“ von Robert
Schumann, namentlich aber dem Kyrie, Graduale
und Dies irae aus dem Requiem von Cherubini
aufmerksam gefolgt ist. Dies Requiem ist ein
Werk von außerordentlicher Schönheit. Ich wünschte
hier eingehender mich über dasselbe aussprechen
zu können — über die charaktervolle Einheit des
Ganges, die präcise, dramatische Gestaltung der
einzelnen Theile, sowie über die künstlerische
Wiedergabe dieser Kunst durch Sänger und Or-
chester! Die Schumann'sche Composition mit ihrem
breiten Schluß und den eindringlichen Themen
würde ihrerseits als Schlußaccord des ganzen
Concerts gewaltig und beschließend.

Und neben den genannten Kräften waren noch
vier Solisten thätig. Frau Dr. Bescha-
Peutner sang eine Arie aus der Schöpfung:
„Auf hartem Fittig schwinget sich“ — ihre

ich nicht, eine ihrer Lieblingsarien — mit jener
Virtuosität, wie wir sie längst an ihr kennen;
die Herren Hofconcertmeister Lauterbach und
Brünnacher spielten eine Violin- und Cello-
Arie mit Orgel; Herr Dr. Kerschmar, welcher
zu den beiden letzteren Nummern auch die Be-
gleitung übernommen hatte, eine Orgelcompo-
sition. Diese Composition war keine geringere
als die große F-dur-Toccata von Bach, und sie
auf der Orgel der Paulinerkirche zu spielen von
vornherin ein Wagnis. Bekanntlich werden keine
Orgelconcerte in dieser Kirche gegeben. Die schon
ältere Orgel genügt zum gottesdienstlichen Ge-
brauch; für den Concertbedarf bietet ihre gegen-
wärtige Mechanik dem Spieler Schwierigkeiten,
welche in der Regel für unüberwindlich angesehen
werden; überdies ist man jetzt gewöhnt, an die
Schönheit des Orgelklangs strengere Anforderungen
zu stellen. Daß jenes Wagnis — zumal bei
Durchführung einer so schwierigen Aufgabe —
nicht mißlang, daß nur ein Windrefektor seinen
Dienst versagte im Lauf des Spiels und letzteris
selbst keine Unterbrechung erlitt, hat seinen Grund
lediglich in der tüchtigen Kundauer des Dr. Kerschmar,
welcher im Besitz zugleich einer auf virtueller
Höhe stehenden Technik und Sicherheit, aber auch
einer ganz außergewöhnlichen Kraft ist, vermöge
deren er dem widerhaarigen Instrument eben die
Spitze bieten konnte. Wer dem Vortrag der
Bach'schen Toccata — den Besuchern der Ge-